

**Allgemeine Lieferbedingungen der LogoEnergie GmbH
für Erdgas-Sonderverträge
Stand: Mai 2018**

1. Was ist Gegenstand meines Vertrages?

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erdgaslieferung für den Eigenverbrauch in Niederdruck, sofern der zuständige Netzbetreiber die Belieferung Ihrer Entnahmestelle nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt. Die Belieferung von Kunden mit registrierender Lastgangmessung ist ausgeschlossen. Stellt sich während der Belieferung heraus, dass diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen bzw. gegen die Belieferungsausschlüsse verstoßen wird, darf LogoEnergie GmbH (nachfolgend LogoEnergie genannt) den Liefervertrag in Textform mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 1.2 LogoEnergie verpflichtet sich, Ihren gesamten Erdgasbedarf zu decken. Sie verpflichten sich, die gelieferte Menge zu den Preisregelungen Ihres LogoGas-Vertrages zu bezahlen und abzunehmen.
- 1.3 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.4 LogoEnergie darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 1.5 Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind die Regelungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen der LogoEnergie GmbH für Erdgas-Sonderverträge (im Folgenden Allgemeine Lieferbedingungen) sowie die Vertragsbestätigung von LogoEnergie.

2. Wie kommt der Vertrag zustande? Wie erfolgt unsere Kommunikation?

- 2.1 Mit Unterzeichnung des Lieferauftrags bzw. per Mausklick im Internet geben Sie ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Erdgasliefervertrages ab. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn Sie von LogoEnergie eine Vertragsbestätigung erhalten. Wenn Ihr Angebot bis zum Zehnten (10.) eines Monats bei LogoEnergie eingegangen ist und Sie Ihren bisherigen Liefervertrag bereits selbst gekündigt haben, beginnt die Erdgaslieferung in der Regel am Ersten (1.) des nächsten Monats; sofern LogoEnergie die Kündigung bei Ihrem bisherigen Lieferanten für Sie vornimmt, ist eine Belieferung frühestens zum Ersten (1.) des übernächsten Monats möglich. Voraussetzung ist allerdings grundsätzlich, dass Ihr bisheriger Erdgasliefervertrag vor Lieferbeginn beendet werden konnte.
- 2.2 Bei einem Lieferantenwechsel kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Wechselprozess von Ihrem bisherigen Lieferanten zu LogoEnergie innerhalb von sechs (6) Monaten ab Auftragserteilung durchgeführt werden kann.
- 2.3 Wenn zwischen Bestelldatum und Aufnahme der Erdgaslieferung durch LogoEnergie mehr als drei (3) Monate liegen, behält LogoEnergie sich ausdrücklich vor, die Preise an die Marktsituation anzupassen. LogoEnergie teilt Ihnen die neuen Lieferbedingungen spätestens sechs (6) Wochen vor Aufnahme der Erdgaslieferung mit. Im Fall einer Preisanpassung können Sie Ihren Lieferauftrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform (Brief, E-Mail) widerrufen.
- 2.4 LogoEnergie behält sich das Recht eines Bonitätschecks vor und kann die Annahme des Auftrags bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. unzureichender Bonität) verweigern.
- 2.5 Beim Online-Vertragsabschluss sendet LogoEnergie Ihnen auch alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Vertragsbestätigung, Rechnungen und Mitteilungen über Lieferbeginn oder Vertragsänderungen an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse (Kommunikation per E-Mail). Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass Sie uns über die gesamte Vertragsdauer eine empfangsbereite E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen. Achten Sie in diesem Fall bitte auf die Konfiguration Ihrer Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall o.ä.), damit der Zugang unserer Mitteilungen gewährleistet ist. LogoEnergie behält sich darüber hinaus vor, Mitteilungen im Einzelfall per Post versenden zu dürfen. Als Kunde haben Sie Zugang zum LogoEnergie-Online-Portal. Dieses finden Sie auf der Homepage www.logoenergie.de. Hier können Sie alle wesentlichen Transaktionen online abwickeln.
- 2.6 Bei der Kommunikation per E-Mail werden die Dokumente zurzeit unverschlüsselt versandt. LogoEnergie übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie z.B. Kontonummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.
- 2.7 Sofern Sie den Vertrag nicht online abgeschlossen haben, erhalten Sie alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Vertragsbestätigung, Rechnungen, Mitteilungen über Lieferbeginn oder Vertragsänderungen per Post. Sofern Sie uns mitteilen, dass Sie stattdessen eine Online-Kommunikation wünschen, gelten ab diesem Zeitpunkt auch für Sie die Ziffern 2.5 und 2.6.

3. Wann beginnt die Gaslieferung?

- 3.1 Die Gaslieferung beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nicht vor der Beendigung eines ggf. bestehenden Gasliefervertrages für die Abnahmestelle und nicht bevor LogoEnergie die notwendigen Bestätigungen des örtlichen Netzbetreibers und Ihres bisherigen Lieferanten vorliegen.
- 3.2 LogoEnergie kann die Lieferung nur aufnehmen, wenn ein ungesperrter Netzanschluss vorliegt.

4. Wie lange läuft der Vertrag? Wann und wie kann gekündigt werden?

- 4.1 Belieferungsbeginn und Laufzeit Ihres Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrer Vertragsbestätigung.
- 4.2 Die Kündigungsfrist ergibt sich ebenfalls aus Ihrer Vertragsbestätigung und gilt für beide Vertragsparteien. Bei einem Vertrag mit festgeschriebener Laufzeit ist die Kündigung erstmals zum Ende der Laufzeit möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um den in der Vertragsbestätigung genannten Zeitraum bei unveränderter Kündigungsfrist. Die ursprünglich vereinbarte Preisgarantie verlängert sich nicht. Während eines vereinbarten Preisgarantiezeitraums kann LogoEnergie nicht kündigen.
- 4.3 Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 14.1 vor, ist LogoEnergie berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen von Ihnen gemäß Ziffer 14.2 ist LogoEnergie zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie Ihnen zwei (2) Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen.

- 4.4 Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen gekündigt werden.
- 4.5 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 4.6 Die Kündigung hat in Textform (Brief, E-Mail) zu erfolgen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich, außer in den Fällen der Ziffer 4.3 bis 4.5.
- 4.7 LogoEnergie wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 5. Wie setzt sich mein Preis zusammen? Was bedeutet Preisgarantie? Welche Preise muss ich zahlen? Können sich die Preise ändern?**
- 5.1 Preisbestandteile
In den Netto-Gaspreisen sind folgende Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Netzentgelte, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, sowie die Bilanzierungsumlage, die Energiesteuer und die Konzessionsabgabe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die jeweils gültige Umsatzsteuer.
- 5.2 Preisgarantie
Bei unseren Produkten bleiben der Energiekostenanteil (Beschaffungs- und Vertriebskosten), der Netzentgeltanteil, die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb und die Bilanzierungsumlage bis zum Ende des Preisgarantiezeitraums unverändert. Nur die Preisbestandteile Energiesteuer, Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe sind variabel und können sich nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5.4 ändern. Nach Ablauf des Preisgarantiezeitraums können sich alle Preisbestandteile (siehe Ziff. 5.1) nach Ziffer 5.4 ändern.
- 5.3 Preise
Die vertraglich vereinbarten Anfangspreise entnehmen Sie bitte Ihrer Vertragsbestätigung. Zu zahlen ist der ausgewiesene Bruttopreis.
- 5.4 Preisänderungen
- 5.4.1 Preisänderungen durch LogoEnergie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Sie können dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch LogoEnergie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 5.1 maßgeblich sind. LogoEnergie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung im Rahmen des billigen Ermessens durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist LogoEnergie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 5.4.2 LogoEnergie nimmt mindestens alle zwölf (12) Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. LogoEnergie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf LogoEnergie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 5.4.3 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach einer textlichen Mitteilung (per E-Mail oder Post) an den Kunden wirksam, die mindestens sechs (6) Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 5.4.4 Ändert LogoEnergie die Preise, so haben Sie das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird LogoEnergie Sie in der textlichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. LogoEnergie hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 4.2 bleibt unberührt.
- 5.4.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Zudem können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- 5.4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 5.4.1 bis 5.4.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an Sie weitergegeben.
- 6. Was passiert, wenn sich mein Nutzungsverhalten bzw. mein Jahresverbrauch verändert? Welche Mitteilungspflichten habe ich?**
- 6.1 Ändert sich die Nutzung Ihrer Verbrauchsstelle bzw. Ihr Jahresverbrauch wesentlich, z. B. durch die Nutzung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, sind Sie verpflichtet, dies in Textform LogoEnergie mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung Ihrer Abschlagszahlungen erforderlich.
- 6.2 Darüber hinaus sind Sie dazu verpflichtet, Änderungen Ihrer Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform LogoEnergie mitzuteilen.
- 7. Wie wird mein Erdgasverbrauch abgerechnet? Wie wird mein Zählerstand abgelesen?**
- 7.1 Das Ihnen von LogoEnergie gelieferte Erdgas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 7.2 Sie können von LogoEnergie jederzeit verlangen, dass eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlasst wird. Stellen Sie diesen Antrag nicht bei LogoEnergie, sind Sie verpflichtet LogoEnergie über die Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen LogoEnergie zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst Ihnen.
- 7.3 Entscheiden Sie sich für einen anderen Messstellenbetreiber als Ihren Netzbetreiber, haben Sie LogoEnergie hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. LogoEnergie wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung berücksichtigen.
- 7.4 Ihren Erdgasverbrauch rechnen wir jährlich ab, soweit nicht vorzeitig eine Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhalten Sie Ihre Rechnung spätestens sechs (6) Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs (6) Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Den Abrechnungsmonat legt LogoEnergie fest und teilt Ihnen diesen in der Vertragsbestätigung mit. Wünschen Sie davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), teilen Sie LogoEnergie dies bitte in Textform mit. Sie verpflichten sich in diesem Fall, die nötigen Zählerstände abzulesen und LogoEnergie diese spätestens zu den von LogoEnergie mitgeteilten Ableseterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist LogoEnergie berechtigt, die zur Abrechnung nötigen Zählerstände zu schätzen. Mehrkosten, die LogoEnergie entstehen, weil Sie eine unterjährige Rechnungsstellung wünschen, tragen Sie. Abrechnungsgrundlage ist die gelieferte Energiemenge in Kilowattstunden (kWh).

Dies ist das Produkt aus dem am Zähler abgelesenen Verbrauch in Kubikmetern (m³) und dem vom jeweiligen Netzbetreiber genannten Umrechnungsfaktor. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen.

7.5 Während des Zeitraums bis zur Jahresabrechnung kann LogoEnergie monatlich gleich hohe Abschlagszahlungen auf die Jahresabrechnung erheben. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen teilt LogoEnergie Ihnen in Textform mit, erstmals mit Vertragsbestätigung, anschließend jeweils in der Jahresabrechnung. Dabei wird LogoEnergie die Höhe so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Bei Preisänderungen können die Abschlagszahlungen auch innerhalb eines Abrechnungsjahres angepasst werden.

7.6 Vor der Jahresabrechnung erhalten Sie von LogoEnergie eine Mitteilung mit der Bitte, Ihren Zählerstand abzulesen und diesen LogoEnergie mitzuteilen. Ein Kostenerstattungsanspruch für Ihre Zählerablesung besteht nicht. Der von Ihnen angegebene Zählerstand wird dann Ihrer Abrechnung für den Zeitraum seit Lieferbeginn bzw. seit dem Ende des letzten Abrechnungszeitraums zugrunde gelegt. Ihre Rechnung sendet LogoEnergie Ihnen per E-Mail oder Post zu. Fehlt eine Zählerstandsangabe, ist sie unplausibel oder liegt sie außerhalb des berücksichtigungsfähigen Ableseintervalls, ermittelt LogoEnergie Ihren Verbrauch durch Schätzung unter angemessener Berücksichtigung Ihrer tatsächlichen Verhältnisse. Werden die Messeinrichtungen von Ihnen nicht abgelesen, kann LogoEnergie auf Ihre Kosten die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck sind Sie verpflichtet, der LogoEnergie oder deren mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu Ihren Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie erfolgen. Sie muss mindestens eine (1) Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Sie können der Abwälzung der Ablesekosten auf Sie widersprechen, wenn Ihnen eine Selbstablesung nicht zumutbar ist; die Unzumutbarkeit ist von Ihnen LogoEnergie in Textform darzulegen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann Sie ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

8. Wann werden Rechnungen und Abschläge fällig? Welche Zahlungsweisen gibt es?

8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von LogoEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei (2) Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ihre Jahresabrechnung enthält grundsätzlich die Zahlungsaufforderung für die monatlichen Abschläge; diese werden jeweils zum Ersten eines Monats für den vorangegangenen Monat erhoben.

8.2 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen Ihnen das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder die Überweisung zur Verfügung. Das SEPA-Lastschriftmandat stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. LogoEnergie weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung sicherzustellen ist. Sofern Sie LogoEnergie ein SEPA-Lastschriftmandat für die fälligen Abschlags- und Abrechnungsbeträge erteilt haben gilt: Mit den Abschlags- und Abrechnungsbeträgen wird das im Auftrag angegebene Konto belastet. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorankündigung (Pre-Notification) durch LogoEnergie hat spätestens fünf (5) Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen. Entstehende Kosten aus von Ihnen zu vertretender Rückbelastung werden weiterberechnet.

9. Was geschieht mit Guthaben nach einer Jahresabrechnung oder einer Schlussrechnung? Wird mir dieses erstattet?

9.1 Ergibt die Abrechnung, dass LogoEnergie zu hohe Abschlagszahlungen verlangt hat, so ist der übersteigende Betrag Ihnen unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

9.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstattet LogoEnergie Ihnen unverzüglich zu viel gezahlte Abschläge.

9.3 Abrechnungsgutschriften gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 werden dem von Ihnen im Voraus mitgeteilten Konto gutgeschrieben.

10. Wann darf LogoEnergie von mir Vorauszahlung verlangen?

10.1 Besteht für LogoEnergie nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist LogoEnergie berechtigt, von Ihnen für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen. Wird LogoEnergie von Ihnen eine Vorauszahlung verlangen, wird diese Sie hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten. Hierbei gibt LogoEnergie mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall an.

10.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach Ihrem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird LogoEnergie die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 7.5. Die Vorauszahlung verrechnet LogoEnergie mit der nächsten Rechnungserteilung.

11. Wann darf LogoEnergie die Leistung einer Sicherheit verlangen?

11.1 Sind Sie zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 10 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann LogoEnergie von Ihnen in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

11.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

11.3 Sind Sie in Verzug und kommen nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann LogoEnergie die Sicherheit verwerten. Hierauf weist Sie LogoEnergie in der Zahlungsaufforderung hin. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

11.4 Die Sicherheit ist von LogoEnergie unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung gemäß Ziffer 10 mehr verlangt werden kann.

12. Was passiert, wenn ich nicht (rechtzeitig) bezahle? Darf ich aufrechnen?

12.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins textlich angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Im Übrigen kann der Vertrag entsprechend Ziffer 4.3 fristlos gekündigt werden.

12.2 Sie können gegen Ansprüche von LogoEnergie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

13. Was geschieht bei einem Berechnungsfehler? In welchen Fällen liegt ein Berechnungsfehler vor?

13.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch LogoEnergie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzutragen.

Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt LogoEnergie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

13.2 Ansprüche nach Ziffer 13.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei (3) Jahre beschränkt.

14. Wann darf LogoEnergie meine Erdgasversorgung unterbrechen? Welche Kosten fallen hierfür an und wer hat diese zu tragen?

14.1 Handeln Sie diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider und ist die Unterbrechung erforderlich, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, ist LogoEnergie berechtigt, Ihre Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen.

14.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen Ihrerseits, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist LogoEnergie berechtigt, die Versorgung vier (4) Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. LogoEnergie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird LogoEnergie eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen LogoEnergie und Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von LogoEnergie resultieren.

14.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist Ihnen drei (3) Werktage im Voraus anzukündigen.

14.4 LogoEnergie wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten betragen pauschal:

- Aufwandspauschale LogoEnergie: 25,00 Euro (diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig),
- zuzüglich Weitergabe der Kosten, die LogoEnergie von dem örtlich zuständigen Netzbetreiber sowie ggf. Dritten (z.B. Messstellenbetreiber oder beauftragter Installateur) im Zusammenhang mit der Unterbrechung und/oder Kontrolle einer Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung berechnet werden.

Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Ihnen steht der Nachweis frei, dass LogoEnergie keine oder nur geringere Kosten entstanden sind. Auf Verlangen Ihrerseits wird LogoEnergie die Berechnungsgrundlage nachweisen.

14.5 Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Arbeitszeiten.

15. Wann darf LogoEnergie eine Vertragsstrafe von mir verlangen?

15.1 Verbrauchen Sie Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist LogoEnergie berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs (6) Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn (10) Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

15.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 15.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs (6) Monate betragen darf, erhoben werden.

16. Wie erfolgen Bonuszahlungen, wenn ein Bonus vertraglich vereinbart wurde?

16.1 Wird ein einmaliger Neukundenbonus vertraglich vereinbart, besteht der Anspruch erst nach zwölfmonatiger, ununterbrochener Belieferungszeit. Dieser Bonus wird als Gutschrift mit der darauffolgenden Jahresverbrauchsabrechnung verrechnet. Ein Anspruch Ihrerseits auf Barauszahlung besteht nicht. Als Neukunde gilt, wer in den letzten sechs (6) Monaten nicht Erdgaskunde von LogoEnergie war.

16.2 Wird ein einmaliger Sofortbonus vertraglich vereinbart, so erfolgt die Auszahlung spätestens nach sechzig (60) Tagen der Lieferzeit auf ein von Ihnen im Voraus benanntes Konto. Ein Anspruch Ihrerseits auf Barauszahlung besteht nicht.

17. Wer ist mein Vertragspartner?

Vertragspartner ist: LogoEnergie GmbH, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Ludger Ridder; Dipl.-Kfm., Dipl.-Volkswirt Alessandro Lanfranchi

Amtsgericht Bonn HRB 17939

Telefon: 02251 7739397

E-Mail: info@logoenergie.de

Internet: www.logoenergie.de

18. Wann ist LogoEnergie nicht zur Lieferung verpflichtet?

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist LogoEnergie, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von LogoEnergie gemäß Ziffer 14 beruht. LogoEnergie wird Ihnen auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie LogoEnergie bekannt sind oder von LogoEnergie in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

19. Wer haftet bei Schäden?

- 19.1 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 18 Satz 1 haftet LogoEnergie nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne Ziffer 18 Satz 1 können Sie gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt LogoEnergie Ihnen auf Anfrage gerne mit.
- 19.2 Im Übrigen haftet LogoEnergie vorbehaltlich der Ziffer 19.3 nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von LogoEnergie, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. LogoEnergie haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Sie vertrauen dürfen). Schließlich haftet LogoEnergie wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 19.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben mit Ausnahme der Regelung im nachfolgenden Satz 2 von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Ersatzpflicht bei Schäden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen.
- 19.4 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der jeweiligen Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe von LogoEnergie sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von LogoEnergie einschließlich ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

20. Datenschutz

Im Rahmen des zwischen Ihnen und LogoEnergie bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

21. Verwendungshinweis nach § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

22. Sonstige Hinweise

22.1 LogoEnergie-Kundenservice:

Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie per Post (LogoEnergie GmbH, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen) oder per E-Mail (info@logoenergie.de) an LogoEnergie richten.

22.2 Energieeffizienzhinweis:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie deren Angeboten finden Sie auf der folgenden Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE): www.bfee-online.de.

22.3 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen; Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.-Do. 9-15 Uhr und Fr. 9-12 Uhr unter Tel. 030-2 24 80-5 00, Fax 030-2 24 80-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

22.4 Schlichtungsstelle Energie e.V.:

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor unser Kundenservice kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030-2 75 72 40-0; Fax 030-2 75 72 40-69; Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.